



Bereich Jugend und Familie
Az: 55
Datum: 23.10.2018

2018/229
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	08.11.2018	

Betreff

Änderung der Verträge für Bereitschaftspflegefamilien

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass folgende Vereinbarung ab sofort in dem Vertrag für die Bereitschaftspflegefamilien unter Punkt 6 geändert bzw. aufgenommen wird: „[...] Mit dem Tagessatz sind sämtliche Aufwendung im Regelfall abgegolten. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Beginn einer Maßnahme eine einmalige Bekleidungsbeihilfe in Höhe von bis zu 150 € gewährt werden. [...]“

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Mit den Familien, die sich bereit erklärt haben als Bereitschaftspflegefamilie (BPF) ein oder mehrere Kinder aufzunehmen, werden entsprechende Verträge geschlossen.

Unter Punkt 6 wird die Vergütung für diese Tätigkeit geregelt. Dort heißt es aktuell: „[...] Mit dem Tagessatz sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. [...]“.

Die Kinder halten sich häufig länger, als den unter Punkt 2 genannten Zeitraum von 3-6 Monaten in der BPF auf. Dieses hat unterschiedliche Ursachen, z.B. längere Gerichtsverfahren aufgrund einer Begutachtung. Die Kinder kommen oftmals mit wenig oder nicht angemessener Kleidung in die BPF. Auf Grund des längeren Aufenthaltes kommt es auch vor, dass die Kinder aus der Kleidung herauswachsen.

Aus diesem Grund soll in Zukunft im Ausnahmefall die Möglichkeit der Unterstützung durch eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 150 € bestehen.

Der geänderte Vertrag befindet sich in der Anlage.

Die finanziellen Auswirkungen sind gering, da nur in begründeten Einzelfällen eine Auszahlung von bis zu 150 € erfolgen soll. Aktuell befinden sich 5 Kinder in 3 BPF. Im laufenden Haushaltsjahr ist maximal mit zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 450 € zu rechnen. Ab dem Jahr 2019 wird mit maximalen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen in Höhe von jährlich 1.200 € gerechnet. Die Mittel stehen bei Buchungsstelle 36.04.533406 (Laufende Leistungen Vollzeitpflege) zur Verfügung.

B 55	B 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	450,00 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	450,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	450,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	450,00 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: Buchungsstelle 36.04.533406 (Laufende Leistungen Vollzeitpflege)
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	450,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	4.050,00 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	450,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	4.050,00 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.